

## Grundprinzipien der Abwasserklärung in Übergangszonen



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Flussvertrag Untere Maas (CRMA) - November 2017

Informationsdokument, das mit der Unterstützung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur und den Partnergemeinden und -städte des CRMA erstellt wurde.

## Sie wohnen in einer Übergangszone ?

### Wohin mit dem Klarwasser\*?

Es ergibt keinen Sinn, Abwässer und Klarwasser (aus Dächern, Rinnsalen, Gräben...) vermischt in eine Kläranlage zu leiten: Im Gegensatz zum Abwasser muss Klarwasser nicht geklärt werden!

Daher sind Sie verpflichtet, diese zu **trennen**. Das **Klarwasser darf nicht in das Kanalsystem abgeleitet werden**.

Die Evakuierung des Klarwassers erfolgt vorzugsweise **durch Versickerung in den Boden**. Gibt es keine Möglichkeit zur Versickerung, muss das Klarwasser über einen künstlichen Ablauf (Graben, Regenwasserleitung...) oder in ein Oberflächengewässer (See, Tümpel, Bachlauf...) evakuiert werden.

Das Anlegen einer Regenwasserzisterne, in der Regenwasser gesammelt wird, ist natürlich empfehlenswert, da dieses Wasser im Haushalt genutzt werden kann.

Zwei Fälle sind möglich:

1. Ihr Wohngebäude ist ein Altbau
2. Ihr Wohngebäude ist ein Neubau

### 1. Ihr Wohngebäude ist ein Altbau

Sie haben keine besonderen Verpflichtungen. Trotz dessen raten wir Ihnen den Empfehlungen für Neubauten zu folgen (siehe Punkt 2).

### 2. Ihr Wohngebäude ist ein Neubau

- Sie sind **verpflichtet** das Klarwasser vom Abwasser zu **trennen**.
- Sie **müssen** Ihre Abwässer anhand einer **Allwasser-Klärgrube mit By-Pass\***, auf die ein zugänglicher Kontrollschacht\* folgt, vorklären. Diese Grube muss eine Mindestgröße von 3000 l aufweisen (für 5EGW\*) und zwischen dem Wohngebäude und der Straße installiert werden

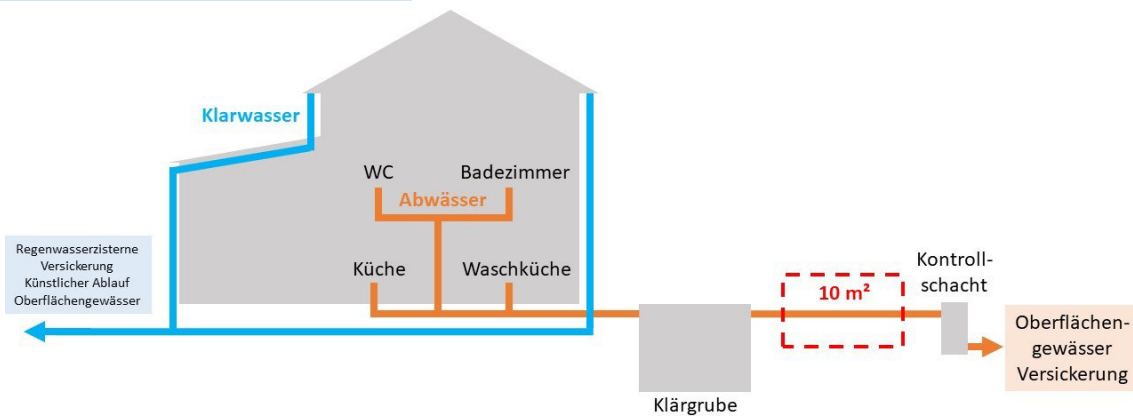
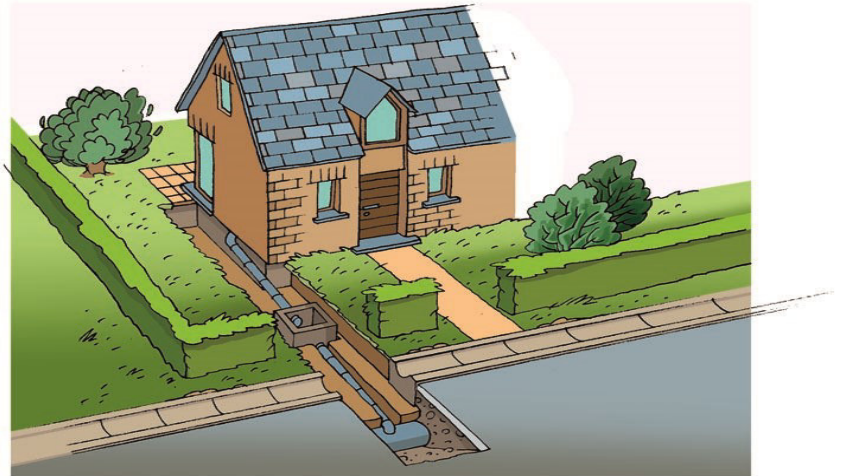
**Achtung:** das Klarwasser darf auf keinen Fall in die Klärgrube geleitet werden! „Allwasser“ bedeutet nicht „Abwasser und Klarwasser“ sondern „Grauwasser“\* und „Schwarzwasser“\* ».

- Wenn ein Kanalsystem vorhanden ist, schließen Sie Ihre Klärgrube an das Kanalsystem an (nachdem Sie von der Gemeinde eine Genehmigung erhalten haben).
- Sofern Sie genügend freie Fläche zur Verfügung haben, planen Sie einen Bereich von 10 m<sup>2</sup> zwischen der Klärgrube und der Evakuierung. Wird die Zone zur autonomen Klärzone erklärt, können Sie diese Fläche nutzen, um das individuelle Klärsystem zu installieren.

Die Klärgrube muss regelmäßig von einem **zugelassenen Grubentleerer** entleert werden.

Neben der Klärgrube müssen die Betriebe im Bereich der Gastronomie einen Fettabscheider mit einer Mindestkapazität von 500 Litern installieren.

Der Anschluss an die Kanalisation muss wasserdicht, zugänglich und über ein **Kontrollschacht** kontrollierbar sein. Der Kontrollschacht muss an der Grenze zwischen dem privaten und dem öffentlichen Gelände installiert werden, sodass der Anschluss bei Problemen für den Verwalter einfach zugänglich ist.



Falls keine Kanalisation vorhanden ist, nehmen Sie mit Ihrer Gemeinde oder OAA Kontakt auf, um zu erfahren, welche Möglichkeiten der Evakuierung der vorgeklärten Abwässer in Ihrem Fall erlaubt sind.

### Was verboten ist

Ableiten von Abwässern, selbst nach Durchlaufen einer Klärgrube :

- in einen offenen Graben entlang einer Straße
- in ein Aquädukt (ein Rohr welches das Sickerwasser sammelt und zu einem Bachlauf leitet)
- in ein Rinnsal oder auf die Straße.

### Was möglich ist

Abwässer ableiten:

- in einen Bachlauf (Oberflächengewässer), nachdem eine Genehmigung des Bachverwalters erteilt wurde.
- durch Versickerung in den Boden, **solange dies in Ihrem Fall nicht verboten ist** (wenn Ihr Wohngebäude bspw. in einer Quellschutzzone liegt).

Es wird empfohlen, einen Filter zwischen der Klärgrube und der Versickerungsanlage zu installieren, um Verschmutzungen und Verstopfungen zu verhindern.

Nehmen Sie mit Ihrer Gemeinde oder Ihrem Flussvertrag Kontakt auf, wenn Sie erfahren möchten wer der Verantwortliche für einen Wasserlauf ist.

# Wie schließt man sich an?

## Die Prozedur in 5 Etappen

### 1. Beantragen Sie den Anschluss bei der Gemeinde

- Beantragen Sie den Anschluss bei Ihrer Gemeinde (Sie benötigen eine schriftliche Genehmigung des Gemeindegremiums um Ihr Wohngebäude anzuschließen!)
- Wenn Ihre Straße keine Gemeindestraße sondern eine regionale Straße ist, wird Ihre Gemeinde Sie an das ÖDW-GOD1 weiterleiten.
- Fragen Sie eine Liste der empfohlenen Unternehmen bei Ihrer Gemeinde an und fragen Sie Angebote für die Anschlussarbeiten an.

### 2. Bestandsaufnahme der öffentlichen Hand

Vor Beginn der Bauarbeiten, wird eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation durch den Bauhof Ihrer Gemeinde und/oder die verantwortliche Straßenverwaltung durchgeführt.

### 3. Empfang der Genehmigung für den Anschluss

- Der Genehmigung werden technische Vorschriften angefügt, die vom verantwortlichen Unternehmen zu beachten sind.
- Möglicherweise wird eine Anzahlung erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.

### 4. Umsetzung der Arbeiten

- Sie übernehmen die Kosten der Arbeiten, die auf Ihrem Grundstück durchgeführt werden. Die Kosten und Modalitäten auf öffentlichem Grund werden von der Gemeinde festgelegt.
- Bevor Sie den Graben verschließen, wenden Sie sich an den Bauhof Ihrer Gemeinde, um die sachgemäß eingerichtete Verbindung überprüfen zu lassen.
- Machen Sie Fotos der Anschlussarbeiten. So helfen Sie der Gemeinde die geleistete Arbeit zu überprüfen. Diese Fotos werden aber vor allem im Falle eines technischen Problems hilfreich sein: es ist nicht einfach sich nach einigen Jahren zu erinnern wie die Rohre genau verlaufen.

### 5. Kontrolle der Arbeiten

Ein Gemeindevertreter und / oder ein Vertreter des Straßenbetreibers kommen, um die Konformität der Arbeiten zu überprüfen. Unter anderem ist das Vorhandensein eines zugänglichen Kontrollschachts obligatorisch.

# Lexikon

**Abwasser** : Verschmutztes Wasser nach seiner Verwendung.

**Abwasserkanal**: Unterirdische öffentliche Kanalisation zur Sammlung und zum Transport von Abwässern zu einem Sammelrohr oder einer kollektiven Klärstation.

**Abwasserklärung** : Verfahren zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Abwässer. Dieses Verfahren ermöglicht die Einleitung der geklärten Abwässer in die Umwelt ohne verheerende Konsequenzen für die Umwelt und die Artenvielfalt.

**Allwasser-Klärgrube** : Behälter, der für die Vorklärung der Abwässer durch Abtrennung verantwortlich ist. "Allwasser" bedeutet, dass die Grube alle Abwässer empfängt (Grauwasser und Schwarzwasser). Das Klarwasser darf auf keinen Fall in die Klärgrube geleitet werden!

**Grauwasser** : Abwasser aus der Küche, Bad und Waschküche. Dazu gehören Seifen und Reinigungsmittel, aber auch Fette (Kochen).

**Klarwasser** : Regenwasser von Dächern und klares Wasser aus Quellen, Abflüssen, Brunnen, Teichen...

**Klärgrube mit By-Pass** : Klärgrube, bei der die Möglichkeit besteht, die Abwässer, bei Aufforderung der OAA, direkt über den vorinstallierten By-Pass zu leiten. Auf diese Weise gelangen die Abwässer auf direktem Weg, ohne Vorklärung, in die Abwasserkanalisation.

**Kontrollschacht** : Unterirdische Kammer, in der die Abwasserrohre eines Wohngebäudes zusammentreffen bevor diese in die kommunale Abwasserkanalisation abgeleitet werden. Auf privatem Gelände ermöglicht der Kontrollschacht den einfachen Zugang für den Unterhalt des Evakuierungssystems und die Kontrolle der Abflüsse.

**Schwarzwasser** : Abwasser aus dem WC. Es beinhaltet Fäkalien und Urin und kann krankheitserregend sein. Es enthält den größten Teil der täglich von einer Person emittierten Schadstoffbelastung.